



Familiengarten-Verein Allschwil
4123 Allschwil

REGLEMENTE FGVA

Ausgabe 2025

Ersetzt das Reglement von 2023

Die Reglemente bestehen aus:	
1. Familiengartenreglement	Seiten 1 - 5
2. Baureglement	Seiten 6 - 10
3. Wegleitung und Bildnerische Zusammenstellung	Seiten 11 - 16

Familiengartenreglement

Leitbild für die Familiengärten

Die Gärten sind ein Ort

- zur Anpflanzung von eigenem Gemüse, Obst, Beeren, Blumen, Sträuchern und Bäumen
- zum Schaffen eines naturnahen, ökologisch stabilen und gesunden Lebensraums für Pflanzengesellschaften und im Boden lebenden Kleintiere (Insekten, Käfer, Würmer, ...)
- mit individuell gestalteten und miteinander verbundenen Anbauflächen, die eine grosse Biodiversität beinhalten.
- zur Erholung und zum inneren Ausgleich der Gärtnerinnen und Gärtner sowie ihren Angehörigen und Freunden, zum sozialen Austausch und gegenseitiger Hilfe.

Die Mitglieder des FGVA

- Bevorzugen und schützen die einheimischen Pflanzen und Tiere
- Fördern die pflanzliche und tierische Artenvielfalt in den Gärten
- Sorgen für den nachhaltigen Schutz des Bodens als Lebensraum
- Gehen mit Wasser und Energie sparsam um
- Schützen den Boden vor Übernutzung und Überdüngung
- Bekämpfen auf den Anbauflächen Schädlinge / Unkraut mit biologischen Mitteln
- Verwenden soweit möglich eigenen Kompost und verwenden Kunstdünger nur gezielt und sparsam
- Schaffen einen Erholungsraum für sich, ihre Familien, Freunde und Bekannte
- Gestalten die Gärten als einen Rückzugsort mit Ruhe und Stille
- Unterstützen sich gegenseitig mit Rat und Tat
- Fördern Freundschaften, gegenseitige Wertschätzung und Toleranz
- Entwickeln sich selbst weiter durch neues gärtnerisches Wissen und Können
- Verhalten sich gegenüber Mitgliedern und ihren Gästen wohlwollend und respektieren die Gleichberechtigung und Individualität der Anderen.

Regeln für Familiengärten

Die Gärten werden in Übereinstimmung mit dem Leitbild des FGVA und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gestaltet. Jeder Garten soll nach den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten der Vereinsmitglieder gestaltet werden. Die Gärten sind für die Menschen da und erfüllen keinen Selbstzweck. Die individuellen Freiheiten der Gärtnerinnen und Gärtner erfordern jedoch «Leitplanken», damit das Leitbild des FGVA umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund sind folgende Verbote für alle Familiengärten verbindlich:

Der FGVA erlaubt nicht:

- Den Verkauf von Produkten an den Handel
- Die Nutzung der Parzelle oder eines Teils der Parzelle für gewerbliche Zwecke
- Das Überlassen der Parzelle an Dritte (z.B. Vermietung, Nutzung)
- Das Lagern von Abfällen aller Art (Biologische Abfälle für die Kompostierung, sowie Baumschnitt fallen nicht darunter).
- Das Herumstehen oder -liegen von nichtgärtnerischen Gegenständen aller Art ausserhalb des Gartenhauses oder geschlossener Bauten. Ausgenommen vom Verbot sind: Gartenmöbel, Grill, Brennholz und Holzkohle, Wasserschläuche, sowie Kinderspielzeuge oder Sportgeräte, solange diese regelmässig benutzt werden. Vom Verbot ausgenommen ist auch das Lagern von Baumaterial und Maschinen für laufende Bauarbeiten.
- Die mehrheitliche Nutzung der Parzelle als Festplatz, Spielplatz oder Sportplatz.
- Jede Art von politischer oder religiöser Propaganda (z.B. Plakate aufstellen, Flyer auflegen usw.)

Anpflanzung

Mitglieder des FGVA entscheiden selbst über die Bepflanzung ihres Gartens. Sie bevorzugen die einheimischen Pflanzen und fördern bedrohte Arten.

Neophyten

- Nicht-problematische Neophyten, die längst heimisch geworden sind (z.B. Tomaten, Kartoffeln, ...) sind willkommen.
- Nicht-invasive, jedoch problematische Neophyten, die nicht auf der schwarzen Liste des Bundes stehen, sind bis auf weiteres toleriert. Sie entsprechen nicht dem Leitbild für die Familiengärten.
- Invasive Neophyten müssen aufgrund der gesetzlichen Regelungen sofort und nachhaltig bekämpft werden. Werden invasive Neophyten gesichtet, muss zwingend die Gartenkommission informiert werden.

Bäume, Büsche und Sträucher

Die Mitglieder des FGVA bevorzugen heimische Obstbäume, Büsche und Sträucher. Die Anpflanzung von monotonen Baumreihen (z.B. Thuja oder anderen Nadelhölzern) oder Sträucher Reihen steht im Widerspruch zur gewünschten Artenvielfalt und dem hohen ökologischen Wert der Anpflanzungen.

Die Mitglieder des FGVA beachten bei der Pflanzung die zu erwartende Wuchshöhe und -breite von Bäumen, Büschen und Sträuchern und schneiden diese später, wenn nötig, zurück. Bäume müssen ihre natürliche Form behalten und dürfen nicht verstümmelt werden.

- Bäume, Büsche und Sträucher dürfen nur mit Einverständnis des Nachbarn oder der Nachbarin über die Parzellengrenze hinauswachsen. Die Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- Schattenwurf auf benachbarte Parzellen ist kein Grund, einen Baum zu fällen.
- Bäume dürfen nur so hochwachsen, dass der Baum durch einen bodennahen Schnitt innerhalb der eigenen Parzelle gefällt werden kann. Bei gefällten Bäumen ist der Wurzelstock, wenn möglich, vollständig auszugraben.
- Bäume müssen sofort gefällt werden, wenn bei einem Sturm durch Umstürzen oder Bruch Menschen oder benachbarte Parzellen gefährdet werden. Es ist zu beachten, dass einzelne, freistehende Bäume bei Sturmwinden besonders starken Kräften ausgesetzt sind.

Blumen und Gemüse

Artenreiche Blumenbeete während der ganzen Saison, Beeren-, Gemüse- und Kräuteranbau bilden das Zentrum jedes Gartens. Die Anpflanzungen sind ökologisch möglichst wertvoll und unterstützen das Leitbild für die Familiengärten.

Trockenmauern, Insektenhotel, Bienenstock, Vogelhaus, Igelhaus

Bauten oder Installationen zur Unterstützung von ökologisch wertvollen oder gefährdeten Arten sind erwünscht.

Tierhaltung

Das Mitbringen von Haustieren ist gestattet, sofern diese überwacht werden. Haustiere dürfen im Areal nicht frei herumlaufen.

In allen Arealen ist das Halten von Vögeln (z.B. Taubenschlag) oder Säugetieren (z.B. Kaninchenstall) sowie das Füttern von wildlebenden Säugetieren (Katzen, Füchse, Rehe) nicht erlaubt. Der FGVA begrüsst es jedoch, wenn freilebende Vögel sich in den Familiengärten niederlassen oder ihre Brut aufziehen.

Schädlingsbekämpfung

Die Gartenkommission und die Arealverantwortlichen unterstützen die Mitglieder des FGVA beratend bei der Umsetzung des Leitbilds, insbesondere auch im Hinblick auf Massnahmen gegen Schädlinge.

Unkraut darf auf den Anbauflächen nur mit Mitteln des biologischen Landbaus bekämpft werden. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.

Pilzbefall muss zuerst mit den Mitteln des biologischen Landbaus bekämpft werden. Wird damit kein ausreichender Erfolg erzielt, kann mit Erlaubnis der Gartenkommission oder des/der Arealverantwortlichen lokal und sparsam ein Fungizid eingesetzt werden.

Massiver Käfer- oder Insektenbefall muss zuerst mit den Mitteln des biologischen Landbaus bekämpft werden. Wird mit diesen Mitteln kein ausreichender Erfolg erzielt, kann mit Erlaubnis der Gartenkommission oder des/der Arealverantwortlichen lokal ein Insektizid eingesetzt werden. Auswirkungen auf Bienen und nicht-schädigende Insekten oder Käfer sind zu möglichst zu vermeiden.

Werden in den Gärten freilebende Füchse oder Ratten beobachtet, ist die Gartenkommission zu verständigen, welche Massnahmen zu deren Vertreibung trifft.

Düngung

Dem Boden gehen durch das Ernten von Gemüse und Obst, sowie das Wegführen von pflanzlichen Bestandteilen und Humus mit den Biotonnen laufend Nährstoffe und weiteres organisches Material verloren. Deshalb ist das Zuführen von Gartenerde und Kompost notwendig, um dem langsamen Abbau der Humusschicht entgegenzuwirken. Der FGVA erlaubt deshalb das Düngen mit kommerziell erhältlichem Kompost und mässig eingesetztem Kunstdünger, sowie das Austragen von torffreier Gartenerde. Der Verein fordert die Mitglieder auf, möglichst viele «Gartenabfälle» vor Ort zu kompostieren, um so zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Parzelle beizutragen.

Kompostieren

Natürliche Gartenabfälle aus dem eigenen Areal sind äusserst wertvoll, wenn sie fachgerecht aufbereitet dem Boden wieder zugeführt werden. Kompostanlagen sind sauber und hygienisch einwandfrei zu gestalten und immer wenn möglich mit Sträuchern gegen Einsicht abzuschirmen. Gekochte Speisereste, Knochen, Fäkalien etc. dürfen nicht kompostiert werden, weil diese starke Geruchsimmissionen verursachen. Wer eine Kompostanlage betreibt, muss sich bewusst sein, dass Samen von unerwünschten Pflanzen (Unkraut, invasive Neophyten) beim Kompostieren überleben können und mit dem Kompost wieder dem Garten zugeführt werden.

Kompostbehälter sind so aufzustellen, dass sie die Nachbarschaft nicht stören.

Wege im Areal

Haupt- und Nebenwege müssen jederzeit ohne Behinderung begehbar sein. Bäume, Büsche und Grünhecken sind so zurückzuschneiden, dass sie nicht überhängend in den Weg hineinragen. Die Gärtner /-innen der angrenzenden Parzellen sind für den Unterhalt und das Jäten verantwortlich (auch seitliche Abschnitte).

Velos und Mopeds dürfen die Wege im Areal nicht befahren. Autos dürfen nur in Ausnahmefällen, z.B. für den Transport von schwerem Material, unter Beachtung der Lastgrenze die Hauptwege befahren. Innerhalb des Areals darf nur im Schritttempo gefahren werden. Bei allfälligen Schäden und Verunreinigungen haften die Verursacher.

Verhaltensregeln

Gemeinschaftstoiletten

Alle Benutzer /-innen sind verpflichtet, die Toiletten sauber und aufgeräumt zu verlassen und diese wieder abzuschliessen.

Lärmerzeugende Maschinen, Musik, Nachtruhe

Lärmerzeugende Maschinen (Generatoren, Motorsägen, Kärcher usw.) dürfen von Montag bis Samstag von 07-12 und von 13-20 Uhr benutzt werden. Wenn möglich sind Arbeiten mit solchen Geräten aus Rücksicht auf die anderen Familiengärtner /-innen ausserhalb von gärtnerisch intensiv genutzten Zeiten auszuführen. Die lautstarke Beschallung von benachbarten Gärten mit Musik oder Radio ist nicht gestattet. An allen Tagen ist von 22-07 Uhr die Nachtruhe einzuhalten.

Sicherheit / Arealore

Eingeladene Gäste von Parzellennutzern und -Nutzerinnen sind immer willkommen. Drittpersonen sind höflich und bestimmt vom Areal wegzuweisen, oder sie werden von einem Familiengärtner / einer Familiengärtnerin spontan auf einen Rundgang eingeladen und begleitet.

Die Arealore sind beim Einnachten und über Nacht mit dem Schlüssel abzuschliessen. Befinden sich offensichtlich noch weitere Personen in ihren Gärten, können die Arealore geöffnet bleiben, bis die letzte Person das Areal verlässt.

Alle Feuer sind beim Verlassen der Parzelle zu löschen.

Vorschriften und Regeln für den Strombezug im ganzen Gartenareal Lörzbach

Der Strombezug ist ausschliesslich für das Benutzen von Garten-Arbeitsmaschinen wie zum Beispiel: Rasenmäher, Heckenschneider, Bohr- und Schleifmaschinen etc. gedacht. Sprich, für die Arbeiten am und rund um den Garten.
Bitte Ruhezeiten beachten!

Der Strombezug für:

Fernseher, Radio, Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Kochplatten, Gartenpool, Rasensprenger-Anlagen etc. ist weder geduldet noch erlaubt.
Sollte ein Pächter dennoch z.B. für einem Gartenfest Strom beziehen wollen, kann dieser sich beim Vorstand melden.

Bei Missachtung der oben aufgeführten Regeln, wird der Vorstand gegen die fehlbaren Pächter Sanktionen einleiten; dies kann bei wiederholtem Verhalten bis zu einer Kündigung des Pachtvertrags führen.

Baureglement

Bauen auf den Familiengartenarealen des FGV Allschwil

Bauvorgaben

- Der Zonenplan von Allschwil, die Baugesetze und Verordnungen von Bund, Kanton BL und der Gemeinde Allschwil sind einzuhalten.
- Alle ganzjährig bestehenden Bauten oder Anbauten oder Umbauten, die ein Bauvolumen grösser 1m³ oder ein Baugewicht > 300kg umfassen, die Installationen des FGVA (Wasser, Strom, Wege, usw.) verändern, sind bewilligungspflichtig. Rückbauten sind nicht bewilligungspflichtig. Das Bewilligungsverfahren ist vor Baubeginn durchzuführen. Für das Gesuch innerhalb der Parzelle ist der Parzellennutzer oder die Parzellennutzerin zuständig, für gemeinschaftliche Bauten im Areal ist es der oder die Arealverantwortliche.
- Die Baukommission erteilt die Baubewilligung. Ihr Entscheid wird auf Verlangen schriftlich begründet.
- Die Baukommission wird durch die drei Arealverantwortlichen und den Chef oder die Chefin Bauten gebildet. Kein Mitglied der Baukommission darf in eigener Sache mitentscheiden. Die Baukommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit trifft der Chef oder die Chefin Bauten den Stichentscheid.
- Gegen den Beschluss der Baukommission kann beim Vorstand des FGVA innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden. Der Vorstand (ohne die Stimmen von Mitgliedern der Baukommission) bestätigt den Entscheid der Baukommission endgültig oder weist das Baugesuch an die Baukommission zur Neubeurteilung zurück.
- Das Bearbeiten eines Baugesuchs ist kostenpflichtig. Die Kostenansätze werden durch die GV des FGVA alle 3 Jahre neu festgelegt.

Gemeinschaftliche Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, die in den Arealen die Ver- und Entsorgung sichern (z.B. Parkplätze, sanitäre Anlagen, gemeinschaftliche Wasser- oder Stromversorgung), oder die Gemeinschaft der Angehörigen des FGVA fördern (z.B. Restaurant) sind gemeinschaftlich.

- Die Erstellung oder bauliche Änderung an gemeinschaftlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie von Erschliessungsanlagen (Wasser, Strom) bedürfen immer der Bewilligung der Baukommission.
- Für das Baugesuch sind die Arealverantwortlichen in ihrem Areal zuständig.
- Die Arealverantwortlichen verfügen über eine Finanzkompetenz für Gesamtkosten bis zu CHF 2'000.- / Jahr, der Vorstand bis zu CHF 10'000.- / Jahr. Bei höheren Gesamtkosten entscheidet die GV des FGVA. In Notfällen kann der Vorstand nach Anhören der Baukommission in eigener Kompetenz auch über höhere Beträge für minimal nötige Sicherungsmassnahmen entscheiden.

Arealbegrenzung / Parzellenbegrenzung

Feste Sichtschutzwände aller Art (z.B. enge Maschendrahtzäune, Mauern,) sind nicht erlaubt. Lattenzäune bis zu einer Höhe von 90cm sind erlaubt. Bei der Arealeinzäunung ist ein teilweiser Sicht- und Lärmschutz durch Anpflanzungen bis zu einer Höhe von 200cm über dem gewachsenen Boden erlaubt. Diese müssen fortlaufend zur Areal Aussengrenze zurückgeschnitten werden.

Die übrigen Parzelleneinzäunungen (Haupt- und Nebenwege) dürfen nicht höher als 180cm sein. Sie ist so zu gestalten, dass keine Barrieren für Igel und andere Kleintiere entstehen. Alle 5m Arealeinzäunung ist ein Durchgang von mindestens 15cm Lichtmass einzuhalten.

Familiengartenparzellen

Geländeveränderungen

- Geländeveränderungen wie Abgrabungen, Planierungen, Treppen, Stützmauern und dergleichen, die in einem beliebigen Punkt mehr als 50cm vom gewachsenen Terrain abweichen, benötigen die Bewilligung des FGVA.
- Zur Hangsicherung und Terrassierung sind Trockenmauern, Steinkörbe und vergleichbare Stützkonstruktionen zulässig. Zur Terrainbefestigung dürfen nur Natursteine, Formsteine, Holzpfähle oder andere natürliche Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Beton ist verboten.
- Bei Terrainveränderungen ist ein Massenausgleich innerhalb der Parzelle zu suchen.
- Das Verwenden von imprägnierten Eisenbahnschwellen ist verboten.

Begrenzung der Bodenversiegelung

Die mit Gartenhaus, Anbau, Gerätekiste oder Geräteschuppen, Platten oder ähnlichen nicht bewuchs- und sickerfähigen Materialien überdeckte Bodenfläche darf nicht mehr als 20% der Parzellenfläche betragen.

Als versiegelt gelten:

- Grundfläche von Gartenhaus und Anbau
- Grundfläche von Gerätekisten und Geräteschuppen
- Mit Platten oder ähnlichen Materialien belegte Plätze und Wege
- Einzelne, auf den Humus gelegte Schrittplatten mit Plattenabstand von mindestens 20cm und Auflagefläche weniger als 200cm², sowie Trockenmauern, Steinhaufen und ähnliche ökologisch wertvolle Objekte werden an die versiegelte Fläche nicht angerechnet.
- Flächen- und Streifenfundamente sowie Wege und Plätze aus Beton, Asphalt und ähnlichen Materialien sowie das Ausfüllen von Belägen mit dichten Materialien (Beton, Zement, Mörtel) sind verboten.
- Foundationsschichten (z.B. Kieskoffer, Splittbett) sind auf das technisch notwendige Minimum zu begrenzen.

Zulässige Bauten und Anlagen auf Familiengartenparzellen

Auf einer Familiengartenparzelle dürfen vorbehältlich der Bestimmung über die Bodenversiegelung höchstens je eine der folgenden Bauten und Anlagen erstellt werden:

- Gartenhaus
- Anbau oder gedeckter Sitzplatz
- Schattenplatz / Pergola
- Gerätekiste / Geräteschuppen / Holzverschlag
- Tomatenhaus und Treibhaus
- Frühbeet Kästen
- Beet Abdeckungen
- Feuerstelle / Pizzaofen
- Solaranlage
- Kleinteich
- Brunnen
- Feuerungsanlage (Herd, Rechaud, Backofen, Heizofen) im Gartenhaus.

Gartenhaus

Die Grundfläche eines Gartenhauses darf nicht grösser als 12m² sein. Die maximale Höhe bei Sattel- oder Pultdach beträgt 3m. Der Dachvorsprung ist maximal 0.7m (horizontal gemessen, ohne Dachrinne). Das Gartenhaus hat zur Parzellengrenze einen Abstand von 1.5m einzuhalten. Mauerwerk und Beton über dem gewachsenen Grund sind nicht erlaubt. Der Einbau von Toiletten ist nicht gestattet. Für die Bedachung kann Dachpappe, Tonziegel, Bitumenplatten, Welleternit und beschichtete Metalle verwendet werden. Jedes Gartenhaus muss mit Dachrinnen versehen sein. Als Wetterschutz kann eine handelsübliche Farbe verwendet werden. Die maximalen Längen von Gartenhaus und allen Anbauten dürfen nicht mehr als 8m betragen.

Bei Feuerungsanlagen im Gartenhaus sind Rauch und Abluft in Kaminanlagen über das Dach abzuleiten. Die Kaminhöhe muss die Dachfläche im rechten Winkel mindestens um 100cm überragen. Feuerungsanlagen müssen die Brandschutzvorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung erfüllen.

Anbau oder gedeckter Sitzplatz (Veranda)

Ein Anbau ist ein vom Gartenhaus konstruktiv getrennter, d.h. separat demontierbarer, gedeckter und seitlich mehrheitlich offener Witterungsschutz. Die Längen von Gartenhaus und Anbau zusammen dürfen 5.5m nicht überschreiten. Anbauten dürfen das Gartenhaus in der Höhe nicht überragen. Die Grundfläche des Anbaus darf maximal 12m² betragen. Es sind nur Primärkonstruktionen und Wände aus Holz zulässig. Mauerwerk oder Beton über Grund sind verboten.

Schattenplatz (Pergola)

Ein Schattenplatz ist ein mit einer leichten Stützkonstruktion ohne festes Dach und ohne Seitenwände überdeckter Platz mit einer Grundfläche von maximal 10m² und einer Höhe von maximal 2.5m. Die Stützkonstruktion ist in der Regel mit Pflanzen bewachsen. Die Stützkonstruktion hat zur Parzellengrenze einen Abstand von mindestens 1.5m einzuhalten. Es sind nur Punktfundamente zulässig.

Gerätekiste, Geräteschuppen, Holzverschlag

Als Fundament ist nur ein Punktfundament erlaubt, das den Boden um höchstens 20cm überragt. Gerätekisten dürfen höchstens 4m lang, 75cm breit und 100cm hoch sein. Geräteschuppen dürfen höchstens 4m lang, 1.5m breit und 2.0m hoch sein.

Pflanzengerüste, Sichtschutzwände

Pflanzengerüste sind allseits offene, leichte Stützkonstruktionen für Kletter- und Spalierpflanzen wie z.B. Brombeeren, Himbeeren, Reben und Kletterrosen. Als Pflanzengerüste gelten auch Rosenbögen und ähnliche leichte Pflanzenstützkonstruktionen. Pflanzengerüste dürfen die Höhe von 2.5m nicht überschreiten.

Feste Sichtschutzwände und ähnliche teilweise geschlossene Konstruktionen sind auch wenn sie bewachsen sind – auf Familiengartenparzellen nicht zulässig.

Tomatenhaus, Treibhaus, Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen

Die Bauten sind während dem ganzen Jahr zugelassen. Saisonbedingte, provisorische Klimahüllen sind vom 1. März bis 31. Oktober zulässig. Tomatenhaus und Treibhaus dürfen eine Grundfläche von maximal 6m² und eine Höhe von maximal 2.20m ab gewachsenem Terrain aufweisen. Es sind nur Punktfundamente zulässig. Treibbeete und einfache Beet Abdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von 60cm gelten nicht als Tomatenhaus.

Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle, Grill

Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle, Grill sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belastigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Mindestabstand von 1.5m einzuhalten. Die Höhe von Cheminéen und Pizzaöfen darf inkl. Rauchabzugsvorrichtung nicht höher als 1.8m ab gewachsenem Terrain sein. Als Brennstoffe dürfen nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle oder Gas verwendet werden.

Solaranlagen

Solaranlagen dürfen den Dachfirst nicht überragen.

Die Geräte müssen möglichst flach auf dem Gartenhausdach montiert werden und dürfen eine Oberfläche von höchstens 2m² aufweisen, die zudem blendfrei sein muss. Für jede Solaranlage muss eine Abnahme durch eine zertifizierte Fachperson erfolgen. Das Abnahmeprotokoll muss vorliegen.

Kleinteiche

Kleinteiche sind bis zu einer Gesamtfläche von 3m² und einer Wassertiefe von 60cm erlaubt. Die Sicherheitsbestimmungen der BfU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) müssen eingehalten werden.

Brunnen, Anschlüsse ans Wasserleitungsnetz

Wasseranschlüsse müssen fachgerecht erstellt werden, Wasserhahn und Ventile müssen dicht schliessen. Überschüssiges Wasser ist oberflächlich versickern zu lassen. Der Anschluss automatischer Bewässerungsanlagen und Sprinkler ist untersagt. Alle Arbeiten an den Wasserleitungen auf der Parzelle, sind mit dem Arealverantwortlichen abzustimmen und von diesem auf Dichtheit zu prüfen.

Antennen, Satellitenempfänger

Aussenantennen und Satellitenschüsseln sind auf den Familiengartenparzellen verboten. Sie sind im Bereich des Restaurants für eigene Zwecke erlaubt.

Festzelte und andere temporäre Bauten

Zelte und andere temporäre Bauten können ohne Baubewilligung aufgestellt werden. Sie sind spätestens nach zehn Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen. Befristete, längerdauernde Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der Arealverantwortlichen.

Parkplätze, Umschlagplätze und Behindertenparkplätze

Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger und andere Fahrzeuge dürfen nur in den vom FGVA dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der vom FGVA bewilligten Parkplätzen im Areal ist nicht gestattet.

Wegleitung / Bildnerische Zusammenfassung

Bauen auf den Familiengartenarealen des FGV Allschwil

Erläuterungen zum Bauen auf Familiengarten-Parzellen und zum Einreichen eines Baugesuchs

Allgemeines

Als Parzellennutzer oder -nutzerin bauen Sie immer auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Bauten und Anlagen benötigen meist eine Baubewilligung vom FGVA. Informieren Sie sich in jedem Fall vor der Realisierung durch Nachlesen in diesem Dokument oder Nachfragen bei der Baukommission. Ein Baugesuch ist einzureichen, wenn Sie etwas Neues aufstellen oder Bestehendes ausbauen möchten und:

- das umbaute Volumen grösser ist als 1m³
oder
- das Gesamtgewicht der Baute(n) mehr als 300kg beträgt
oder
- Installationen des FGVA (z.B. Stromanschlüsse, Wasserleitungen, Parzellenmarkierungen) verändert werden.

Der Rückbau oder die Reparatur von etwas Bestehendem erfordert kein Baugesuch. Es muss aber der Arealverantwortliche informiert werden. Jegliche Reparatur von etwas Bestehendem, dass zu einer baulichen Veränderung führt, benötigt jedoch eine Bewilligung der Baukommission.

Wenn Sie ein Baugesuch für Bauten oder Anlage einreichen, wird geprüft, ob alle anderen Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf Ihrer Familiengartenparzelle den Vorschriften entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird der FGVA in der Regel die Anpassung der vorschriftswidrigen Elemente verlangen.

Informationen zum Ausfüllen des Baugesuchs

Alle in den nachfolgenden Punkten 1 und 2 der Wegleitung aufgeführten Bauten und Anlagen (ausser 1.4), die in Ihrer Parzelle vorhanden sind, sind im Baugesuch im Inventar als bestehend, neu oder abzubauen anzugeben und im Parzellenplan (proportional) einzuzeichnen. Nicht gestattete Elemente (Punkt 3 der Wegleitung) sind - sofern nichts anderes vereinbart wird - bis zum Abschluss der Bautätigkeit zu entfernen oder rückzubauen.

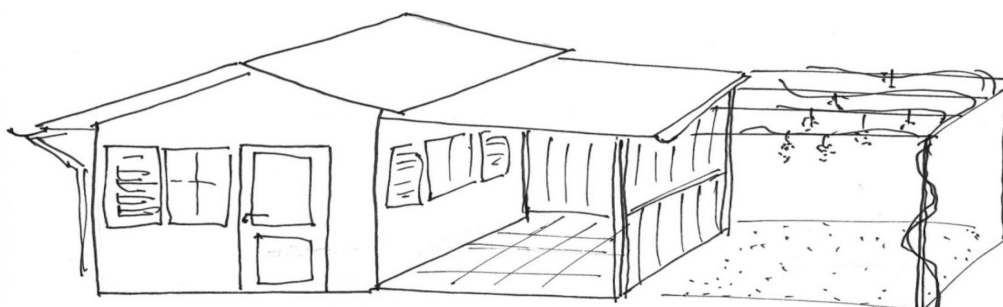
Die versiegelte Fläche ist für das Baugesuch zusammenzuzählen. Die Maximalfläche darf nicht überschritten werden. Ist die bestehende versiegelte Fläche zu gross, ist sie auf die zulässige Fläche zu reduzieren.

1 Leitbild für Bauten und Anlagen

Das Leitbild zeigt den Zielzustand eines Familiengartens auf. Dieser kann von der heutigen Situation abweichen. Das Leitbild, die Statuten und diese Bauordnung bilden die Grundlagen für die Bewilligung einer möglichen Erstellung von Gartenhaus, Anbauten oder Anlagen.

Damit eine Neuerstellung, ein Ersatz oder ein Umbau eines Gartenhauses, Anbaus oder Anlage bewilligt werden kann, müssen diese dem Leitbild für die Gärten und dessen spezifischen Anforderungen entsprechen.

1.1 Mögliche Bauten und Anlagen gemäss Bauvorschriften



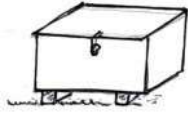
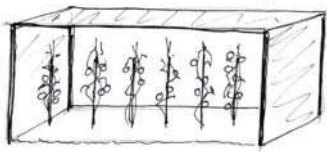
Vorschriften für Gartenhaus, Anbau und Schattenplatz/Pergola

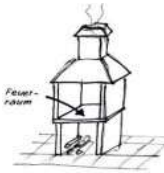
	Gartenhaus	Anbau oder gedeckter Sitzplatz	Schattenplatz/Pergola
Lage, Abstände	Abstand zur Parzellengrenze mindestens 1.5m.		
Primärkonstruktion	Nur aus Holz, kein Mauerwerk, kein Beton	Nur aus Holz; von Gartenhaus konstruktiv getrennt, d.h. separat demontierbar.	aus Holz, Metall, Stein, Draht usw. an Gartenhaus oder Anbau angebaut oder freistehend in der Regel mit Pflanzen bewachsen
Wände	Holz mit Fenstern usw. keine thermische Isolation	aus Holz; mehrheitlich offen	keine Wände
Dachmaterial	Dachpappe, Tonziegel, Bitumenplatten, Welleternit oder beschichtete Metalle		kein Dach
Dachvorsprung	maximal 0.7m (horizontal gemessen, ohne Dachrinne)		

Dachwasser	Jedes Gartenhaus muss mit Dachrinnen versehen sein.		
Grundfläche	max. 12m ²	max. 12m ²	max. 10m ²
	Gartenhaus, Anbau und Pergola zusammen maximal 34m ² . Die überdeckte Bodenfläche darf aber nicht mehr als 20% der Parzellenfläche betragen.		
Gesamtlänge	zusammen maximal 8m		-
Firsthöhe (Höhe)	Satteldach: max. 3m Pulldach: max. 3m	nicht höher als Gartenhaus	Höhe maximal 2.5m ab gewachsenem Terrain
Fundamente	nur Punktfundamente; sie dürfen das gewachsene Terrain um max. 0.2m überragen (Ausnahmen bei stark geneigtem Terrain)		Nur Punktfundamente

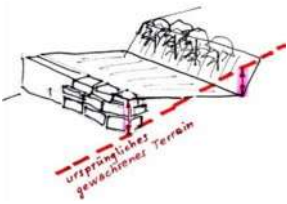
Feuerungsanlagen oder Öfen im Gartenhaus	• Als Brennstoff für Öfen sind Gas, Holz oder Holzkohle zugelassen. • Abgase der Feuerungsanlagen sind über das Dach abzuleiten, wobei die Kaminhöhe die Dachfläche rechtwinklig mindestens um 1m überragen muss. • Die Brandschutzvorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung sind einzuhalten.
--	--

1.2 Vorschriften für übrige Bauten und Anlagen mit Baubewilligung

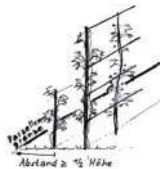
Übrige Anlagen und Einrichtungen	Erläuterungen
Gerätekiste 	• Länge: max. 4m • Breite: max. 0.75m • Höhe: max. 1m
Tomatenhaus und Treibhaus 	• Grundfläche: zusammen max. 6m² • Höhe: max. 2.2m • Klimahülle witterungsbeständig, darf bei Bruch nicht splintern (kein Fensterglas). • nur Punktfundamente zulässig

Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle, Grill		• Höhe inkl. Rauchabzug: max. 1.8m • Abstand zur Parzellengrenze: mind. 1.5m • Abstand zu Bauten: mind. 1.5m
Solaranlage		Solaranlagen sind zulässig. Solarpanel Fläche max. 2m ²
Kleinteich		• Wasserfläche: max. 3m² • Wassertiefe: max. 0.60m Sicherheitsbestimmungen der BfU sind zwingend einhalten!

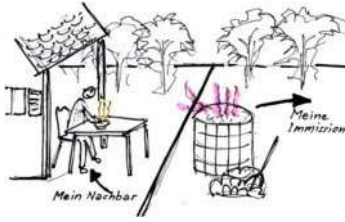
1.3 Vorschriften für Geländeänderungen

Abgrabungen, Planierungen, Treppen, Stützmauern usw. 	Geländeänderungen werden zum ursprünglichen gewachsenen Terrain gemessen: • Abweichung > 0.5m: Bewilligung FGVA. • Zulässig sind Trockenmauern, Steinkörbe und Konstruktionen aus Naturstein, Formsteinen, Holzpfehlen und anderen natürlichen Materialien • Die Verwendung von Beton ist verboten. • Der Massenausgleich ist innerhalb der Parzelle zu suchen.
---	---

1.4 Vorschriften für übrige Bauten, Anlagen und Einrichtungen ohne Bewilligung

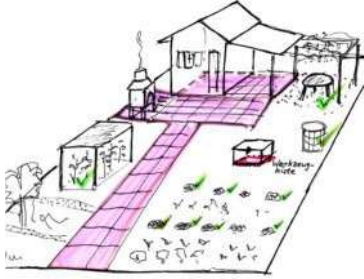
Übrige Anlagen und Einrichtungen	Erläuterungen
Pflanzengerüste 	• Höhe: max. 2.5m
Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen	• Frühbeet Kästen und Beet Abdeckungen (mit Folien, Vlies usw.) bis zu einer Höhe von 0.6m sind ohne Bewilligung zulässig. (Sind sie höher gelten die gleichen Bedingungen wie für das Tomatenhaus.)

Übrige und temporäre Einrichtungen



- Kompostbehälter, Regenwasser- und Jauchefässer, Gartenmöbel, mobile Spielgeräte und dergleichen sind so aufzustellen, dass sie die Nachbarschaft nicht stören.
- Provisorische und behelfsmässige Bauten wie z.B. Partyzelte sind jeweils nach spätestens zehn Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen. Befristete Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Arealverantwortlichen.

2 Begrenzung der Bodenversiegelung



- Die mit nicht bewuchs- oder nicht sickerfähigen Materialien versiegelte Fläche darf 20% der Fläche der Familiengartenparzelle nicht übersteigen.

Als versiegelt gelten:

- Grundfläche von Gartenhaus und Anbau (ohne Fläche unter Dachvorsprung, sofern diese Fläche unbefestigt ist)
- Grundfläche von Gerätekisten und Geräteschuppen
- Mit Platten oder ähnlichen Materialien belegte Plätze und Wege, inkl. Cheminée/Pizzaofen

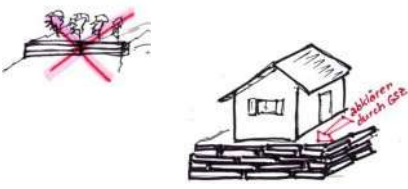
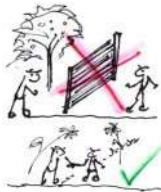
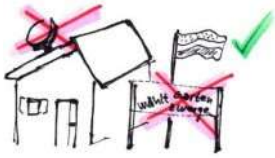
Nicht als versiegelt gelten:

- kleine, auf Humus gelegte Schrittplatten mit Abstand von mind. 20cm
- Trockenmauern, Steinhäufen und ähnliche ökologisch wertvolle Objekte
- Fläche unter Kompost- und Regenwasserbehältern
- Tomaten- und Treibhäuser mit offenem Erdboden
- Schattenplätze und andere Plätze mit unbefestigtem Belag (Kies, Rasen und ähnliches)

Flächen- und Streifenfundamente sowie Wege und Plätze aus Beton, Asphalt und ähnlichen Materialien sowie das Ausfügen von Belägen mit dichten Materialien (Beton, Zement, Mörtel) sind verboten.

3 Auf Familiengartenparzellen verbotene Elemente und Alternativen

Der FGVA kann jederzeit, insbesondere bei der Rückgabe der Gartenparzelle oder Bau- gesuchen, die Beseitigung der nicht zulässigen Elemente verlangen. Dies gilt auch für hier nicht aufgeführte Elemente.

Verbotene Anlagen u. Einrichtungen	Erläuterungen, Alternativen
Eisenbahnschwellen 	• Das Verwenden von imprägnierten Eisenbahnschwellen ist verboten. Sind solche vorhanden, müssen sie als Sondermüll entsorgt werden.
Sichtschutzwände, Zäune 	• Sichtschutzwände innerhalb der Familiengartenparzellen sind nicht gestattet. Lattenzäune sind bis zu einer Höhe von 90cm erlaubt. • Sichtschutz mittels dichter Anpflanzungen (z.B. Hecken) bis zu 2m Höhe ist zur Arealaussengrenze gestattet, sofern dort öffentliche Wege oder Strassen vorbeiführen. Es sind alle 5m Durchgänge mit mindestens 15cm Lichtmass für Kleintiere (z.B. Igel) offenzuhalten. • Als Abgrenzung oder Sichtschutz können z.B. Pflanzengerüste, Hecken (Höhe max. 1.8m) oder andere lichte Pflanzungen dienen. • Zierelemente wie Torbögen, Rosenbögen usw. sind erlaubt.
Reklameanlagen, Antennen 	• Reklameanlagen sind im ganzen Areal verboten, Aussenantennen und Satellitenempfänger sind nur im Restaurantgebäude für eigene Zwecke erlaubt. • Ein Flaggenmast mit Flaggen als Symbol der nationalen, kantonalen oder regionalen Zugehörigkeit ist gestattet. Nicht gestattet sind Flaggen mit Bezug zur politischen Einstellung (der FGVA ist politisch neutral) oder zur Religion (der FGVA respektiert alle Religionen).